

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

A. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (Az: 2 BvR 441/90 u. a.). Darin hat das Bundesverfassungsgericht die monetäre Regelung des Arbeitsentgeltes für Gefangene nach § 200 Abs. 1 StVollzG als mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt. Es hat dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2000 gesetzt, innerhalb derer § 200 Abs. 1 StVollzG anwendbar bleibt.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts durch monetäre und nichtmonetäre Maßnahmen Rechnung getragen, indem zum einen das Arbeitsentgelt der Gefangenen von bisher fünf auf sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angehoben und zum anderen eine weitere Freistellung von der Arbeit vorgesehen wird, die auch als Urlaub aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann. Die Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt soll gesetzessystematisch den Regelfall darstellen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt dazu Folgendes vor:

- Als monetärer Vorteil wird das Arbeitsentgelt der Gefangenen von bisher fünf vom Hundert auf künftig sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angehoben. Dies entspricht einer Erhöhung der Gefängnisentlohnung um 40 %.
- Als nichtmonetärer Vorteil erhalten die Gefangenen eine weitere Freistellung von der Arbeit. Diese zusätzliche Freistellung kann wahlweise
 - innerhalb der Anstalt wahrgenommen,
 - von lockerungsgerechten Gefangenen als zusätzlicher Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder
 - zur Ansparung von maximal 6 Tagen pro Jahr zur Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes in Anspruch genommen werden.

- Diejenigen Gefangenen, für die auf Grund ihrer Persönlichkeit oder aus anderen Gründen die Gewährung von Arbeitsurlaub oder eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen sind, erhalten eine Ausgleichsschädigung von 30 vom Hundert des ihnen gewährten Arbeitsentgeltes oder der ihnen gewährten Ausbildungsbeihilfe.

C. Alternativen

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts könnte alternativ zum vorgelegten Entwurf durch die Beibehaltung einer ausschließlich monetären Regelung oder durch Maßnahmen ausschließlich nichtmonetärer Art umgesetzt werden. Eine rein monetäre Regelung müsste durch eine deutliche Erhöhung des Arbeitsentgeltes getroffen werden. Dies würde zu einer unverträglichen Belastung der Haushalte der Länder führen. Überdies würde eine ausschließlich monetäre Regelung zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft im Vollzug führen und erhebliche, die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigende Konflikte zwischen den arbeitenden und den nichtarbeitenden Gefangenen nach sich ziehen. Zudem hätte etwa eine Verdreifachung der Gefangenenentlohnung zur Folge, dass die Anstalten nicht mehr wettbewerbsfähig wären. Die damit verbundenen Arbeitsplatzverluste würden das aus dem Resozialisierungsgebot resultierende Ziel der Vermittlung dauerhafter Arbeit für möglichst viele Gefangene konterkarieren.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts steht einer Anerkennung der Arbeitsleistungen der Gefangenen durch die Einführung ausschließlich nichtmonetärer Vergünstigungen nicht entgegen. Zusätzlich zu der im Entwurf vorgesehenen Einführung eines Zeitkontingentes kämen hier alle denkbaren Verbesserungen der Vollzugsgestaltung wie z. B. verlängerte Aufschlusszeiten, Verbesserung der Außenkontakte, Erweiterung des Sport- und Freizeitangebotes in Betracht. Diese Maßnahmen sind jedoch nicht geeignet, dem Gefangenen im Sinne eines transparenten und nachvollziehbaren Berechnungssystems die Angemessenheit der Vergütung zu verdeutlichen, weil kein konkreter Umrechnungsfaktor aus der erbrachten Arbeitsleistung der Gefangenen zur Verfügung steht. Zudem wären die angesprochenen nichtmonetären Verbesserungsmaßnahmen angesichts des gegenwärtigen Personalmangels bei gleichzeitiger Überbelegung der Justizvollzugsanstalten ohnehin nicht zu verwirklichen; teilweise wären sie sogar deutlich kostenintensiver als selbst eine rein monetäre Lösung. Für das vom Bundesverfassungsgericht geforderte transparente und nachvollziehbare Berechnungssystem kommen nur numerisch skalierbare Größen (Geld oder Zeit) in Betracht, um dem Gefangenen die Anerkennung der von ihm geleisteten Arbeit greifbar vor Augen zu führen.

Deshalb lassen sich die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nur durch eine Kombination monetärer und nichtmonetärer Maßnahmen umsetzen, wobei den von dem Entwurf vorgesehenen nichtmonetären Maßnahmen im Vergleich zu dem auf sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhöhten Arbeitsentgelt gleichfalls eine hohe Bedeutung zukommt.

D. Kosten

Die Neuregelung hat für den Bund keine kostenrechtlichen Auswirkungen. Allerdings entstehen durch die Anhebung der Bemessungsgrundlage des Arbeitsentgeltes von bisher fünf auf sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV künftig erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen für die Länderhaushalte. Während ein Gefangener bisher monatlich für geleistete Arbeit eine Vergütung von ca. 215 DM bis 260 DM und zusätzlich Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in etwa gleicher Höhe erhält, wird sich dieser Betrag bei einer

Eckvergütung von sieben vom Hundert auf ca. 300 DM bis 360 DM pro Monat erhöhen; infolge der Eingruppierung in die Vergütungsstufen nach der Strafvollzugsvergütungsordnung und auf die nach dieser Vorschrift vorgesehenen Leistungszulagen und Zulagen für Arbeit zu ungünstigen Zeiten liegt das reale Durchschnittseinkommen der Gefangenen etwa 15 vom Hundert über der Eckvergütung. Eine weitergehende Konkretisierung der Auswirkungen auf die Länderhaushalte ist nicht möglich, da die zusätzlichen finanziellen Belastungen von der Zahl der beschäftigten Gefangenen abhängt.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass durch die zu erwartende Entscheidung der Mehrheit der Gefangenen für die Vorverlegung des Entlassungstermins Haftkosten in ebenfalls nicht unbeträchtlicher Höhe eingespart werden können, die allerdings die Mehrausgaben nicht ausgleichen dürften.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (131) – 443 02 – Str 126/00

Berlin, den 1. November 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

In Vertretung des Bundeskanzlers

Der Bundesminister des Innern

Otto Schily

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43 wie folgt gefasst:

„§ 43 Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt“.

2. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Die Arbeit des Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Übt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist der in § 200 bestimmte Satz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach der Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit eingestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.

(4) Übt ein Gefangener zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, erhält er ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.

(5) Das Arbeitsentgelt ist dem Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Hat der Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so wird er auf seinen Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Die Regelung des § 42 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen der Gefangene ohne sein Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen an der Arbeitsleistung gehindert ist, wird die Frist nach

Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(7) Der Gefangene kann beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 6 in Form von Urlaub aus der Haft gewährt wird (Arbeitsurlaub). § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 5 und § 14 gelten entsprechend.

(8) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Stellt der Gefangene keinen Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 7 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet.

(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung die Lebensverhältnisse des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird.
5. wenn der Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung für seine Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichschädigung zusätzlich 30 vom Hundert des ihm nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihm nach § 44 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Einem Gefangenen, bei dem eine Anrechnung nach Absatz 10 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld (§ 52) gutgeschrieben, soweit er nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen wird; § 57 Abs. 4 des Strafbuches gilt entsprechend.“

3. In § 44 Abs. 2 werden die Wörter „§ 43 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 43 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

4. § 121 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 ff. kann auch ein den vierfachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.“

5. § 133 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Taschengeld (§ 46) darf den vierfachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 im Monat nicht unterschreiten.“

6. § 176 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 43 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
b) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 43 Abs. 5 bis 11 gelten entsprechend.“

7. § 177 wird wie folgt gefasst:

„§ 177
Untersuchungshaft

Übt der Untersuchungsgefangene eine ihm zugewiesene Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit aus, so erhält er ein nach § 43 Abs. 2 bis 5 zu bemessendes und bekannt zu gebendes Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist abweichend von § 200 fünf von Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). § 43 Abs. 6 bis 11 finden keine Anwendung. Für junge und heranwachsende Untersuchungsgefangene gilt § 176 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend.“

8. § 199 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird § 47 Abs. 1 wie folgt gefasst:
„(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen die Hälfte monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf

(§ 22 Abs. 1) oder anderweitig verwenden. Soweit den Bezügen eine Eckvergütung in Höhe von fünf vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde gelegt wird, darf der Gefangene zwei Drittel der Bezüge monatlich (Hausgeld) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweitig verwenden.“

- b) In Nummer 4 wird § 93 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den vierfachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.“

9. § 200 wird wie folgt gefasst:

„§ 200
Höhe des Arbeitsentgeltes

Die Bemessungen des Arbeitsentgelts nach § 43 sind sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

In § 454 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Das Gericht entscheidet zugleich, ob eine Anrechnung nach § 43 Abs. 10 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes ausgeschlossen wird.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ziel des Entwurfs

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (Az: 2 BvR 441/90 u. a.). Darin hat das Bundesverfassungsgericht die monetäre Regelung des Arbeitsentgeltes für Gefangene nach § 200 Abs. 1 StVollzG als mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt. Es hat dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2000 gesetzt, innerhalb derer § 200 Abs. 1 StVollzG anwendbar bleibt. Sofern bis dahin keine Neuregelung in Kraft getreten ist, sollen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ab dem 1. Januar 2001 die zuständigen Gerichte über die Bemessung des in § 43 Abs. 1 StVollzG vorgesehenen Arbeitsentgeltes entscheiden.

Zur Begründung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die Arbeit im Strafvollzug, die dem Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen wird, nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel sei, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet. Diese Anerkennung muss nach dem Bundesverfassungsgericht nicht notwendig finanzieller Art sein. Sie muss aber geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts kann ein gesetzliches Konzept der Resozialisierung durch Pflichtarbeit, die nur oder hauptsächlich finanziell entgolten wird, zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beitragen, wenn dem Gefangenen durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden kann, dass eine produktive und dauerhafte Arbeit wesentliche Grundlage eines Lebens in sozialer Verantwortung ist.

Mit dem Entwurf wird dieser Forderung Rechnung getragen.

Der Entwurf sieht eine aus monetären und nichtmonetären Bestandteilen bestehende Anerkennung für geleistete Arbeit der Gefangenen vor, und hebt hierzu durch die Neuregelung des § 200 StVollzG das Arbeitsentgelt auf 7 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV an. Als nichtmonetäre Vergünstigung werden dem Gefangenen für geleistete Arbeit Zeitkontingente gewährt, welche nach Wahl als Freistellung innerhalb der Anstalt, Urlaub aus der Haft oder Vorverlegung des Entlassungstermins ausgestaltet werden können. Gefangenen, denen einzelne dieser Vorteile aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht gewährt werden können, wird ein angemessener monetärer Ausgleich gewährt.

II. Derzeitige Rechtslage

Die derzeitige Rechtslage ist nach dem oben angegebenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Regelung zur Höhe des Arbeitsentgeltes mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Sie stellt auf eine ausschließlich monetäre

Vergütung der von den Gefangenen verrichteten Arbeit (§ 43 StVollzG) ab. Die Bemessung der Höhe des Arbeitsentgeltes gemäß § 200 Abs. 1 StVollzG mit 5 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV entspricht nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht dem aus dem Grundgesetz abgeleiteten Resozialisierungsgedanken und ist daher verfassungswidrig.

III. Grundzüge des Entwurfs

Zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 sieht der Entwurf die Erhöhung des Arbeitsentgeltes auf sieben vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV vor. Daneben wird durch die Neueinführung eines zusätzlichen Zeitkontingentes in Höhe eines Werktages für je zwei Monate zusammenhängend ausgeübter Arbeit ein nichtmonetärer Vorteil für geleistete Arbeit eingeführt. Dieses Zeitkontingent wird auf die Haftdauer in Form einer Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes angerechnet. Auf Antrag des Gefangenen kann das Zeitkontingent auch durch Freistellung von der Arbeit, welche auf Antrag des Gefangenen auch in Form von Urlaub aus der Haft gewährt werden kann, genutzt werden. Im Lichte der Bedeutung des Rechtsgutes der persönlichen Freiheit kommt dieser nichtmonetären Komponente eine vergleichbar hohe Bedeutung wie der monetären zu.

Diese Verbindung eines monetären mit einem nichtmonetären Konzept ist in besonderer Weise geeignet, die Forderung nach einer für den Gefangenen nachvollziehbaren und motivierenden Anerkennung seiner Arbeit zu erfüllen.

Zwar wird in der modernen Leistungsgesellschaft regelmäßig nur für eine den Anforderungen entsprechende produktive Arbeit eine angemessene Bezahlung gewährt, so dass nach Maßgabe des in § 3 StVollzG normierten Angleichungsgrundsatzes auch im Justizvollzug nur für produktive Arbeit ein erhöhtes Gefangenentgelt gerechtfertigt sein könnte. Denn auch in Freiheit müssen bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder bei einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung regelmäßig finanzielle Einbußen gegenüber anderen Werktätigen in Kauf genommen werden.

Dem steht aber gegenüber, dass z. B. minderjährige Untersuchungsgefangene im Hinblick auf die gebotene Bildungs- und Entwicklungsförderung auch während der Untersuchungshaft dem (Re-)Sozialisierungsgebot des Gesetzgebers unterliegen, so dass sie aus erzieherischen Gründen zur Arbeit bzw. zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet sind. Gerade für diesen Kreis der Untersuchungsgefangenen erscheint eine angemessene und im Hinblick auf Strafgefangene vergleichbare Anerkennung geleisteter Arbeit erforderlich. Dies gilt gleichermaßen auch für junge und heranwachsende Gefangene.

Darüber hinaus ist auch die Einbeziehung von Gefangenen, die einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung nachgehen, an einer Berufsausbildung, an einer beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teilnehmen und zu diesem Zweck von ihrer Arbeitspflicht freigestellt sind, in die neue

Entgeltregelung geboten. Den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen als solchen, die den Gefangenen nach ihrer Entlassung bessere Chancen bei ihrer Wiedereingliederung verschaffen, kommt eine besondere Bedeutung zu. Gerade im Vollzug befinden sich überdurchschnittlich viele schulisch und/oder beruflich un- bzw. minderqualifizierte Menschen, deren Aus- und Fortbildung bei den Resozialisierungsbestrebungen der Vollzugsbehörden ein hoher Stellenwert zukommt. Dementsprechend hat das Strafvollzugsgesetz in § 44 die schulische und berufliche Förderung gleichwertig neben die Arbeit gestellt mit der Folge, dass die Ausbildungsbeihilfe der Arbeitsentlohnung entspricht. Dies stellt einen besonderen Anreiz für diese Gruppe von Gefangenen dar, die sich ihnen im Vollzug bietenden schulischen und beruflichen Chancen wahrzunehmen. Eine geringere Vergütung als die allgemeine Arbeitsentlohnung wäre diesem Ziel abträglich und würde die Bemühungen der Vollzugsbehörden um eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Gefangenen konterkarieren. Insoweit gelten innerhalb des Justizvollzuges andere, mit den Verhältnissen außerhalb des Justizvollzuges nicht vergleichbare Bedingungen, die in dieser Ausprägung und Reichweite vom Gesetzgeber auch gewollt sind.

Die Anerkennung der von den Gefangenen geleisteten Arbeit erhält ihre besondere Bedeutung dadurch, dass zusätzlich zu der linearen Erhöhung des Arbeitsentgeltes Vorteile gewährt werden, die angesichts der besonderen Situation im Strafvollzug einerseits aber auch angesichts der Wertordnung des Grundgesetzes andererseits von besonderer Bedeutung sind.

Mit der Gewährung von Arbeitsurlaub oder der Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes werden den Gefangenen nachvollziehbare Perspektiven hinsichtlich ihrer Lebensführung, insbesondere der Wiedererlangung ihrer persönlichen Freiheit eröffnet. Diese greifbaren Vorteile sind nicht auf die Dauer der Inhaftierung beschränkt, sondern weisen über deren Dauer hinaus. Die Gefangenen lernen, eine praktische Verbindung mit der für den Erfolg der Resozialisierung notwendigen geregelten Arbeit und den Vorteilen eines eigenverantwortlichen Lebens herzustellen.

Der Entwurf trägt diesem Ansatz auch dogmatisch dadurch Rechnung, dass er die grundsätzliche Regelung über das Arbeitsentgelt des jetzigen § 43 StVollzG durch dessen Änderung und Ergänzung um die Regelungen über den Arbeitsurlaub und die Vorlegung des Entlassungszeitpunktes erweitert.

IV. Kosten

Die Neuregelung hat für den Bund keine kostenrechtlichen Auswirkungen. Allerdings entstehen durch die Anhebung der Bemessungsgrundlage des Arbeitsentgeltes von bisher 5 auf 7 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV künftig erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen für die Länderhaushalte. Während ein Gefangener bisher monatlich für geleistete Arbeit eine Vergütung von ca. 215 DM bis 260 DM und zusätzlich Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in etwa gleicher Höhe erhält, wird sich dieser Betrag bei einer Eckvergütung von 7 % auf ca. 300 DM bis 360 DM pro Monat erhöhen; infolge der Eingruppierung in die Vergütungsstufen nach der Strafvollzugsvergütungsordnung und auf die nach dieser Vorschrift vorgesehenen Leistungszulagen und Zulagen für Arbeit zu ungünstigen Zeiten liegt das reale Durchschnittseinkommen der Gefangenen etwa 15 % über der Eck-

vergütung. Eine weitergehende Konkretisierung der Auswirkungen auf die Länderhaushalte ist nicht möglich, da die zusätzlichen finanziellen Belastungen von der Zahl der beschäftigten Gefangenen abhängt.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass durch die zu erwartende Entscheidung der Mehrheit der Gefangenen für die Vorverlegung des Entlassungstermins Haftkosten in ebenfalls nicht unbeträchtlicher Höhe eingespart werden können, die allerdings die Mehrausgaben nicht ausgleichen dürften.

V. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 104a Abs. 3 Satz 3 GG der Zustimmung des Bundesrates.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht zu § 43 wird um die neu in das Gesetz aufgenommenen Komponenten der Anerkennung der Arbeit der Gefangenen ergänzt.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 43 StVollzG trägt der Forderung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 1. Juli 1998 (2 BvR 441/90 u. a.) nach einer mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 1 GG zu vereinbarenden angemessenen Anerkennung der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug Rechnung.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anerkennung für die geleistete Arbeit nicht notwendig finanzieller Art sein müsse. Sie müsse vielmehr geeignet sein, den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.

Entsprechend dieser Vorgabe stellt § 43 StVollzG neben der in § 200 StVollzG angehobenen Höhe des Arbeitsentgeltes die zentrale Regelung der verfassungsrechtlich angemessenen Anerkennung der geleisteten Arbeit der Strafgefangenen dar.

§ 43 StVollzG beschreibt daher die monetären und die nichtmonetären Bestandteile einer angemessenen Anerkennung der Arbeit der Gefangenen.

Zwar wäre auch denkbar, den nichtmonetären Elementen einen zusätzlichen Paragraphen des zu ändernden Strafvollzugsgesetzes zu widmen. Die Aufnahme der nichtmonetären Elemente des Arbeitsentgeltes in § 43 StVollzG, welcher bislang lediglich das monetäre Arbeitsentgelt geregelt hat, entspricht jedoch eher dem Resozialisierungsgedanken, nämlich dem Gefangenen den Sinn und den Wert dauerhaft geleisteter Arbeit nahe zu bringen. Die monetären und nichtmonetären

Aspekte sollten daher gesetzessystematisch in einer Vorschrift geregelt sein.

Absatz 1 des Entwurfs des § 43 StVollzG definiert die Vorteile, die Strafgefangene als Anerkennung ihrer Arbeit beanspruchen können, nämlich Arbeitsentgelt als originär monetärer Vorteil, sowie die zusätzliche Ansparung eines Zeitguthabens, welches als weitere Freistellung u. a. in Form von Arbeitsurlaub oder unter Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt als nichtmonetäre Vorteile den Gefangenen erwachsen.

Die **Absätze 2 bis 5** des Entwurfs entsprechen den bisherigen Absätzen 1 bis 4 des § 43 StVollzG und regeln wie bisher das Arbeitsentgelt der Gefangenen.

Absatz 6 definiert den nichtmonetären Vorteil einer dem Gefangenen unabhängig von der Regelung des § 42 StVollzG zustehenden weiteren Freistellung. Im Sinne der Postulate des Bundesverfassungsgerichts kann die Freistellung nur für eine über einen gewissen Zeitraum geleistete Arbeit gewährt werden. Dem entspricht im Gegenzug die Regelung des Absatzes 6 Satz 3, wonach Zeiten, in denen der Gefangene ohne sein Verschulden durch Krankheit oder vollzugliche Maßnahmen an der Arbeitsleistung gehindert war, die Wirkung einer echten Fristhemmung entfalten. Die diesbezüglichen Zeiträume fließen nicht in die Berechnung des Zweitmonatszeitraumes ein; nach dem Wegfall der Unterbrechung beginnt umgekehrt allerdings die Frist nicht erneut zu laufen, sondern wird fortgesetzt.

Die Freistellung kann nur auf Antrag des Gefangenen gewährt werden. Dem entsprechen auch die Regelungen des **Absatzes 6** und des **Absatzes 7**. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Mehrzahl der Gefangenen eher für eine Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt als für eine Freistellung während der Haftzeit entscheiden werden.

Das Antragserfordernis dient im Übrigen der Erleichterung der Verwaltungsabläufe in den Justizvollzugsanstalten, da diese nach der Regelung des Entwurfs davon ausgehen können, dass Gefangene, welche eine Freistellung nicht beantragen, deren Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt wählen.

Aus denselben Gründen wird auch die Freistellung in der Form des Urlaubs aus der Haft, so genannter Arbeitsurlaub, nur auf Antrag gewährt. Hierbei handelt es sich um eine besondere Form des Urlaubs, die nicht auf den Urlaub aus der Haft nach § 13 StVollzG angerechnet wird.

Die Verweisung auf § 13 Abs. 2 bis 5, § 14 und insbesondere § 11 Abs. 2 StVollzG trägt dem Umstand Rechnung, dass auch bei dieser zusätzlichen Form des Urlaubs der Schutz der Allgemeinheit nicht dadurch an Bedeutung verliert, dass an bestehende Flucht- oder Missbrauchsbefürchtungen geringere Anforderungen gestellt werden.

Des Weiteren wird durch den Verweis in **Absatz 8** auf § 42 Abs. 3 StVollzG sichergestellt, dass der Gefangene bei einer weiteren Freistellung sowohl in der Anstalt als auch in Form von Urlaub aus der Haft seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter erhält. Demgegenüber wird bei einer Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt gemäß Absatz 9 ab der Entlassung kein Arbeitsentgelt weitergezahlt.

Nach der Systematik der Regelungen des Entwurfs stellt die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach **Absatz 9**, die die Vollstreckung nicht berührt und als vollzugliche Maßnahme von der Anstalt durchgeführt wird, den Regelfall der nichtmonetären Arbeitsanerkennung dar.

Hiermit wird in besonderer Weise den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einem angemessenen Arbeitsentgelt Rechnung getragen. Die vorgezogene Wiedererlangung der persönlichen Freiheit stellt angesichts der Schwere des Grundrechtseingriffs, den der Vollzug der Freiheitsstrafe für den Gefangenen bedeutet, einen besonders nachhaltigen Vorteil dar, der geeignet ist, die Gefangenen zur regelmäßigen Arbeit zu motivieren. Ihm ist darüber hinaus ein Wert beizumessen, der gemeinsam mit der maßvollen Anhebung des Arbeitsentgeltes auf 7 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an eine angemessene Vergütung der Gefangenenarbeit erfüllt. Dieser Vorteil kommt auch denjenigen Gefangenen uneingeschränkt zugute, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub aus der Haft nicht erfüllen, weil auch für sie eine Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt vorgenommen wird.

Da der maximale Freistellungsanspruch nicht mehr als sechs Tage im Jahr beträgt, handelt es sich vom Umfang her um einen überschaubaren Zeitraum, so dass grundsätzlich auch bei gefährlichen Gefangenen oder Inhaftierten mit langen Freiheitsstrafen eine Vorverlegung des Entlassungszeitraumes unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und durch Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches als vertretbar erscheint.

Die Regelung des **Absatzes 10** des Entwurfs trägt denjenigen Fällen Rechnung, in welchen wegen der Art der Freiheitsstrafe oder wegen der Person des Gefangenen eine Vorverlegung der Entlassung grundsätzlich nicht in Frage kommt, weil sie dem Zweck des Strafvollzuges zuwiderliefe. Gleichwohl eröffnet die Regelung die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen vom Grundsatz der Nichtanrechenbarkeit abzuweichen. Für zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene und Sicherungsverwahrte besteht, solange der Entlassungszeitpunkt noch nicht festgelegt ist, nur die Möglichkeit einer Freistellung in der Anstalt, bei Eignung eines Urlaubs oder der in Zehnjahresabständen auszufällenden Ausgleichsentschädigung (§ 43 Abs. 11 Satz 3 StVollzG).

In bestimmten Fällen kann es zudem bei einer Aussetzung einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung erforderlich sein, wegen der spezifischen Auswirkungen der Aussetzung oder der besonderen Lebensverhältnisse des Gefangenen eine Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt gemäß Absatz 10 Nr. 3 auszuschließen. Hierbei handelt es sich um die Fälle, in denen die Entlassung eines Gefangenen zu einem genau bestimmten Zeitpunkt für eine erfolgreiche Resozialisierung unerlässlich ist. Dabei ist insbesondere an die Situationen zu denken, in denen für die Zeit nach der Entlassung eine Aufnahme des Gefangenen in ein Übergangswohnheim oder in eine therapeutische Einrichtung erforderlich ist, der Gefangene dort aber erst ab einem bestimmten Termin aufgenommen werden kann. Bei diesen Konstellationen könnte eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes durch Absatz 9 dazu führen, dass

der Gefangene entgegen der mit der Aussetzungsentscheidung verfolgten Absicht längere Zeit in Freiheit verbringt, ohne die Unterstützung der in Aussicht genommenen Anlaufstelle in Anspruch nehmen zu können; eine erneute Straffälligkeit und ggf. der Nichtantritt der vorgesehenen Therapie wären hierbei nicht wahrscheinlich. Nach Absatz 10 Nr. 3 schließt das für die Aussetzung der Vollstreckung zuständige Gericht deshalb bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen eine Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt aus; diese Entscheidung wird mit der Entscheidung über die Aussetzung durch eine Ergänzung des § 454 Abs. 1 StPO zwingend verbunden.

Zudem werden von Absatz 10 diejenigen Fälle erfasst, in denen die Entscheidung eines Gerichtes über die Aussetzung des Vollzuges der weiteren Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung so kurzfristig erfolgt, dass eine vollständige Anrechnung der angesparten Freistellungstage bis zum Entlassungszeitpunkt praktisch nicht mehr möglich ist. Für diesen Fall wird gemäß Absatz 10 Nr. 2 die Anrechnung soweit möglich durchgeführt und im Übrigen ausgeschlossen.

Ebenso wird bei einem Absehen von der Strafvollstreckung nach § 456a Abs. 1 StPO eine Anrechnung nach Absatz 9 in der Regel nicht mehr erfolgen können, so dass auch hier eine Anrechnung gemäß Absatz 10 Nr. 4 unterbleiben muss.

Letztlich erscheint eine Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt auch dann nicht sachgerecht, wenn ein Gefangener im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird. Eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes über den in der Gnadenentscheidung bestimmten Entlassungstermin hinaus ließe sich mit der Intention des Gnadenrechts als Durchbrechung des gerichtlichen Straferkenntnisses kaum vereinbaren.

Diejenigen Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhalten nach **Absatz 11** eine Ausgleichsentschädigung, die dem Verfassungsgebot der angemessenen Entlohnung Rechnung trägt. Diesen Gefangenen ist mangels wirklich attraktiver nichtmonetärer Ausgleichsmöglichkeiten eine weitere finanzielle Zuwendung für ihre insgesamt während der Haft geleistete Arbeit zu gewähren. Die Höhe der Ausgleichsleistung ist mit 30 % des dem Gefangenen unter Einschluss etwaiger Zulagen und Eingruppierungen gewährten Entgelts angemessen und dürfte der Intention der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.

Der Anspruch auf Auszahlung der Ausgleichsentschädigung entsteht erst bei der Entlassung des Gefangenen, damit diesem der Wert der Ausgleichsentschädigung für die Zeit nach der Haftentlassung ungeschmälert zur Verfügung steht; auch eine vorherige Verzinsung, Abtretung oder Vererbung des Anspruches ist ausgeschlossen.

Gefangene, bei denen eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt wegen der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung nach Absatz 10 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird nach Ablauf von jeweils zehn Jahren die bis dahin rechnerisch aufgelaufene Ausgleichsentschädigung dem Eigengeld gutgeschrieben. Dies geschieht zu dem Zweck, auch diesen Gefangenen den Vorteil dauerhafter Arbeit zu einem angemessenen Zeitpunkt vor Augen zu führen, um hierdurch auch für sie einen Anreiz zur Erbrin-

gung dauerhafter Arbeit angesichts der besonders langen und nicht abschbaren Vollstreckungsdauer aufrechtzuerhalten.

Zu Nummer 3

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 1 in § 43 StVollzG wurde der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung in § 44 Abs. 2 StVollzG.

Zu Nummer 4

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 1 in § 43 StVollzG wird der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung in § 121 Abs. 5 StVollzG.

Die Anhebung des monetären Arbeitsentgeltes soll nicht zur Folge haben, dass Gefangene für Verfahrenskosten im Rahmen der §§ 109 ff. StVollzG erst ab einem wesentlich höheren freibleibenden Betrag als bisher in Anspruch genommen werden können; wenn erfolglos Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG betrieben werden, besteht kein Grund, nicht auch den durch die Erhöhung des Arbeitsentgeltes erzielten Mehrbetrag zur Bestreitung der Verfahrenskosten heranzuziehen. Während nach der bisherigen Regelung ein den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden kann, entspricht angesichts einer Erhöhung des Entgelts um 40 % eine Grenze beim vierfachen Tagessatz der Eckvergütung betragsmäßig in etwa der bisherigen Regelung. Den Gefangenen verbleibt auch nach einer solchen Anpassung ein sogar geringfügig erhöhter, insgesamt ausreichender Anteil des Hausgeldes, der für Verfahrenskosten nicht in Anspruch genommen werden kann.

Zu Nummer 5

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 1 in § 43 StVollzG wird der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung in § 133 Abs. 2 StVollzG.

Die Anpassung des Arbeitsentgeltes für Strafgefangene erfordert weder aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Erhöhung des Mindestbetrags des Taschengeldes für Sicherungsverwahrte, noch ist eine solche aus Gründen der Gleichbehandlung im Hinblick auf die durch den Gesetzentwurf unverändert bleibende Höhe des Taschengeldes der Strafgefangenen wünschenswert. Die bisherige Höhe des Mindestbetrags des Taschengeldes der Sicherungsverwahrten ist aus verfassungsrechtlicher Sicht ebenso wie aus vollzugspraktischen Erfordernissen ausreichend, um die Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten in ausreichender Weise zu befriedigen.

Zu Nummer 6

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 1 in § 43 werden die bisherigen Absätze 1 und 2 zu den Absätzen 2 und 3. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung in § 176 Abs. 1 Satz 1 StVollzG. Der in § 176 Abs. 1 StVollzG neu angefügte Satz 3 dient der Klarstellung, dass die nichtmonetären Maßnahmen grundsätzlich auch für Gefangene in Jugendstrafanstalten gelten sollen.

Zu Nummer 7

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 1 in § 43 StVollzG wurde der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2. Insofern handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung in § 177 StVollzG.

Zugleich wird auf die Einbeziehung der erwachsenen Untersuchungsfangenen in die Neuregelung des Arbeitsentgeltes für den monetären wie für den nichtmonetären Entgeltanteil verzichtet. Für die jungen und heranwachsenden Untersuchungsfangenen gilt der monetäre Teil der Neuregelung.

Zu Nummer 8

Durch die Neuregelung des § 200 StVollzG und die Erhöhung des Arbeitsentgeltes auf 7 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist auch eine Änderung des in § 199 Abs. 1 StVollzG geregelten Hausgeldanteils erforderlich.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Bemessungsgrundlage von 5 % der Eckvergütung steht den Gefangenen bei durchschnittlich 20 Arbeitstagen monatlich gegenwärtig ein Hausgeld von 143 DM für den Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln zur Verfügung. Bei einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage auf 7 % der Bezugsgröße unter Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach das Hausgeld zwei Drittel der nach dem Strafvollzugsgesetz geregelten Bezüge der Gefangenen beträgt, würde sich das Hausgeld auf einen Betrag von monatlich 200 DM erhöhen.

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 2, nach der künftig der Gefangene nur noch die Hälfte seiner im Strafvollzugsgesetz geregelten Bezüge monatlich als Hausgeld verwenden darf, führt dazu, dass der Gefangene künftig bei monatlich durchschnittlich 20 Arbeitstagen ca. 150 DM gegenüber zurzeit 143 DM als Hausgeld zur Verfügung haben wird. Mit dieser maßvollen Anhebung des Hausgeldes erfahren die Gefangenen entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen im täglichen Leben einen greifbaren Vorteil ihrer Arbeit.

Eine deutlichere Steigerung des Hausgeldbetrages wäre hingegen kontraindiziert, da das zusätzliche Arbeitsentgelt nach der Erhöhung durch dieses Gesetz nicht allein zum Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln, sondern auch für andere Zwecke verwandt werden soll.

So ist im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches der Strafvollzug so auszugestalten, dass der Gefangene angehalten wird, sich mit den Folgen seiner Tat und damit mit dem Opfer und dem diesem entstandenen Schäden auseinander zu setzen. Der Gefangene soll im Rahmen seiner Möglichkeiten u. a. den materiellen Schaden, der dem Opfer entstanden ist, wieder gutmachen. Dies setzt allerdings voraus, dass dem Gefangenen auch die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Dies ist eine der wesentlichen Voraussetzungen, um den mittlerweile flächendeckend praktizierten Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich gestalten zu können.

Darüber hinaus erscheint eine weitere Erhöhung des Hausgeldes aber auch im Hinblick auf das anzuspärende Überbrückungsgeld (§ 51 StVollzG) für die Zeit unmittelbar nach der Entlassung nicht gerechtfertigt. Viele Gefangene benötigen gerade nach der Entlassung, bevor staatliche Unterstützungsmaßnahmen greifen, einen angemessenen Geldbetrag zur

Finanzierung z. B. der Wohnungs- und Arbeitssuche sowie ihres Lebensunterhaltes sowie dem der Angehörigen. Da die Gefangenen lernen sollen, ein Leben in sozialer (eigener) Verantwortung zu führen, kommt daher dem Aspekt, finanzielle Vorsorge für die unmittelbare Zeit nach der Entlassung zu treffen, besondere Bedeutung zu.

Letztlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass eine deutlichere Erhöhung des Hausgeldbetrages das Entstehen eines „Zwei-Klassen-Systems“ im Justizvollzug begünstigen würde. In allen Ländern, insbesondere aber in den neuen Ländern stehen in den Justizvollzugsanstalten nicht genügend Arbeitsplätze zur Verfügung, so dass die Beschäftigungsquote teilweise unter 50 % liegt. Insoweit spiegelt sich die allgemeine Arbeitsmarktlage im Justizvollzug wider. Bei einer Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach sich das Hausgeld aus zwei Dritteln der in diesem Gesetz geregelten Bezüge zusammensetzt, stünde den arbeitenden Gefangenen ein Hausgeld von monatlich 200 DM zur Verfügung, während diejenigen Gefangenen, die arbeitswillig sind, denen aber kein Arbeitsplatz angeboten werden kann, nur ein monatliches Taschengeld von knapp 60 DM erhalten würden. Mit diesen unterschiedlichen Beträgen, die die Gefangenen z. B. zum Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln zur Verfügung hätten, wäre das Entstehen von Abhängigkeitsverhältnissen und damit eine ausgeprägte Subkultur in den Anstalten vorprogrammiert. Unter Berücksichtigung der bundesweit hohen Belegung der Justizvollzugsanstalten und der damit einhergehenden zunehmenden Mehrfachbelegung von Hafträumen, d. h. der gemeinschaftlichen Unterbringung von arbeitenden und nichtarbeitenden Gefangenen, wären massive Auswirkungen auf die Ordnung und die innere Sicherheit der Anstalten zu befürchten. Zudem würden unter diesem Aspekt die Bemühungen um eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Gefangenen zumindest erheblich beeinträchtigt werden.

Aus diesen Gründen kommt nur eine maßvolle, sich an dem bisherigen Betrag orientierende Anhebung des den Gefangenen zur Verfügung stehenden Hausgeldes in Betracht.

Da die Differenz zwischen dem künftigen Hausgeldbetrag und dem derzeitigen Taschengeldbetrag mit dem jetzigen Unterschiedsbetrag zwischen dem Hausgeld und dem Taschengeld annähernd gleich bleibt und das Taschengeld nicht der Anerkennung geleisteter Arbeit dient, ist eine Erhöhung des Taschengeldes weder geboten noch erforderlich. Dem entsprechend bedarf es einer Anpassung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVollzG mit dem Ziel, das Taschengeld in der bisherigen Höhe beizubehalten.

Ebenso ist eine Anpassung des Hausgeldbetrages nach § 47 Abs. 1 StVollzG bei denjenigen Gefangenen, deren Entgelt weiterhin auf 5 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV basiert, nicht erforderlich. Diesen Gefangenen steht auch weiterhin der unveränderte und zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse ausreichende Hausgeldbetrag von zwei Dritteln ihrer Bezüge zur Verfügung.

Angesichts der Neuregelung des monetären Arbeitsentgeltes der Gefangenen ist eine entsprechende Anpassung für die Inanspruchnahme der Gefangenen auf Grund von Forderungen nach § 93 StVollzG erforderlich. Die Anhebung des monetären Arbeitsentgeltes soll nicht zur Folge haben, dass Gefangene für Forderungen nach § 93 StVollzG erst ab einem we-

sentlich höheren freibleibenden Betrag als bisher in Anspruch genommen werden können; es besteht im Gegenteil kein Grund, nicht auch den durch die Erhöhung des Arbeitsentgeltes erzielten Mehrbetrag zur Tilgung dieser Forderungen heranzuziehen. Während bei dem bisherigen Arbeitsentgelt ein den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden kann, entspricht angesichts einer Erhöhung des Entgelts um 40 % eine Grenze beim vierfachen Tagessatz der Eckvergütung betragsmäßig in etwa der bisherigen Regelung. Den Gefangenen verbleibt auch nach einer solchen Anpassung ein sogar geringfügig erhöhter, insgesamt ausreichender Anteil des Hausgeldes, der für Forderungen nach § 93 StVollzG nicht in Anspruch genommen werden kann.

Zu Nummer 9

In Kombination mit der Gewährung nichtmonetärer Vorteile nach § 43 StVollzG sowie unter Berücksichtigung der zusätzlich zu entrichtenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung – abgesehen von der Gewährung von Sachleistungen wie Unterbringung und Verpflegung – trägt eine maßvolle Anhebung des Entgeltes um 40 % auf 7 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen Rechnung, wonach die von den Gefangenen geleistete Arbeit angemessen anzuerkennen ist und den Inhaftierten der Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen zu führen ist.

Zwar wird in der modernen Leistungsgesellschaft regelmäßig nur für eine den Anforderungen entsprechende produktive Arbeit eine angemessene Bezahlung gewährt, so dass nach Maßgabe des in § 3 StVollzG normierten Angleichungsgrundsatzes auch im Justizvollzug nur für produktive Arbeit ein erhöhtes Gefangenenentgelt gerechtfertigt sein könnte. Denn auch in Freiheit müssen bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder bei einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung regelmäßig finanzielle Einbußen gegenüber anderen Werktätigen in Kauf genommen werden.

Dem steht aber gegenüber, dass z. B. minderjährige Untersuchungsgefangene im Hinblick auf die gebotene Bildungs- und Entwicklungsförderung auch während der Untersuchungshaft dem (Re-)Sozialisierungsgebot des Gesetzgebers unterliegen, so dass sie aus erzieherischen Gründen zur

Arbeit bzw. zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet sind. Gerade für diesen Kreis der Untersuchungsgefangenen erscheint eine angemessene und im Hinblick auf Strafgefangene vergleichbare Anerkennung geleisteter Arbeit erforderlich. Dies gilt gleichermaßen auch für junge und heranwachsende Gefangene.

Darüber hinaus ist auch die Einbeziehung von Gefangenen, die einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung nachgehen, an einer Berufsausbildung, an einer beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teilnehmen und zu diesem Zweck von ihrer Arbeitspflicht freigestellt sind, in die neue Entgeltregelung geboten. Den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die den Gefangenen nach ihrer Entlassung bessere Chancen bei ihrer Wiedereingliederung verschaffen, kommt eine besondere Bedeutung zu. Gerade im Vollzug befinden sich überdurchschnittlich viele schulisch und/oder beruflich un- bzw. minderqualifizierte Menschen, deren Aus- und Fortbildung bei den Resozialisierungsbestrebungen der Vollzugsbehörden ein hoher Stellenwert zukommt. Dementsprechend hat das Strafvollzugsgesetz in § 44 die schulische und berufliche Förderung gleichwertig neben die Arbeit gestellt mit der Folge, dass die Ausbildungsbeihilfe der Arbeitsentlohnung entspricht. Dies stellt einen besonderen Anreiz für diese Gruppe von Gefangenen dar, die sich ihnen im Vollzug bietenden schulischen und beruflichen Chancen wahrzunehmen. Eine geringere Vergütung als die allgemeine Arbeitsentlohnung wäre diesem Ziel abträglich und würde die Bemühungen der Vollzugsbehörden um eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Gefangenen konterkarieren. Insoweit gelten innerhalb des Justizvollzuges andere, mit den Verhältnissen außerhalb des Justizvollzuges nicht vergleichbare Bedingungen, die in dieser Ausprägung und Reichweite vom Gesetzgeber auch bewusst gewollt worden sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Um zu ermöglichen, dass bei der Entscheidung über die Aussetzung einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung eine Entscheidung nach § 43 Abs. 10 Nr. 3 StVollzG getroffen wird, ist § 454 Abs. 1 StPO um eine entsprechende Regelung zum Inhalt der Entscheidung zu ergänzen. Schließt das Gericht in seinem Aussetzungsbeschluss eine Anrechnung nicht ausdrücklich nach § 43 Abs. 10 Nr. 3 StVollzG aus, so ist davon auszugehen, dass § 43 Abs. 10 Nr. 3 StVollzG nicht zur Anwendung kommen soll.

Stellungnahme der Bundesregierung

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die isolierte Erhöhung der Gefangenenentlohnung auf 7 % der Eckvergütung und die vorgeschlagenen nichtmonetären Elemente einer Anerkennung der Entlohnung von Strafgefangenen unzureichend, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenentlohnung vom 1. Juli 1998 umzusetzen.

Demgegenüber vermeidet der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 14/3763) die aufgezeigten verfassungsrechtlichen Risiken, indem er sich auf eine rein monetäre Erhöhung der Gefangenenentlohnung beschränkt und die Eckvergütung auf 15 % anhebt.

